



Modell-Club Lahntal e.V.
56130 Bad Ems –In der Wiesbach 4

SATZUNG

Abdruck lt. Vereinsregistereintrag vom 10.02.1995 und Änderungen vom 09.04.2005 und 19.02.2011

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
"Modell-Club-Lahntal e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Ems und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigen und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, gemäß der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Zweck des Vereins ist: Herstellung und Förderung von Schiffs- und Automodellen, sowie Modellen aller Art; Veranstaltungen von Ausstellungen, Schaufahren, Wettbewerben, Ausflügen und Besichtigungen. Der Verein unterstützt Modellbaufreunde bei der Lösung von Problemen, die bei Modellbauarbeiten auftreten und vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten bei den vielfältigen Materialverarbeitungen und Arbeitsabläufen, sowie auf den für den Modellbetrieb wichtigen Gebieten der Elektrotechnik, Elektronik und Mechanik. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Wer als Mitglied aufgenommen werden will, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein richten. Der Antragsteller wird für 1 Jahr ab Abgabe des Aufnahmeantrags als Mitglied auf Probe aufgenommen. Mit dem Aufnahmeantrag erhält das Mitglied auf Probe eine Vereinsatzung. Durch die Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung an. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Ablauf des Probejahres. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Ordentlichen Mitgliedern / Ordentlichen Mitgliedern auf Probe
 - c) Jugendmitgliedern / Jugendmitgliedern auf Probe
 - d) Gastmitgliedern
 - a) Ehrenmitglieder sind Personen, die hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden durch Beschluss des Vorstandes ernannt.
 - b) Ordentliche Mitglieder / Ordentliche Mitglieder auf Probe sind volljährige Personen.
 - c) Jugendmitglied / Jugendmitglieder auf Probe kann jede natürliche Person bis zum achtzehnten Lebensjahr mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters werden.
 - d) Gastmitglied kann jede natürliche Person werden, die bereits Mitglied eines anderen Modellbauclubs ist, sich zu den Zwecken des Vereins bekennt und die Satzung und Ordnung des Vereins für sich als verbindlich anerkennt.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu nutzen und an den Veranstaltungen, Versammlungen, Vorteilen und Leistungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins werden keine Rückzahlungen geleistet.

§ 5 Rechte und Pflichten des Vereins

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
2. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
3. die Beiträge rechtzeitig zu entrichten (§8).
4. Der zweite Samstag im Monat ist vorgesehen auf freiwilliger Basis für Pflege-, Renovierungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten des Clubgeländes. Zeitliche Abweichungen können durch Vorstandsbeschluss zugelassen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Ausschluss oder Tod.
2. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand erfolgen.
- 3.a) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es auf schwerwiegende Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
b) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem auszuschließenden Mitglied mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
c) Ein Mitglied kann auch durch Streichung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied 3 Monate im Zahlungsrückstand ist. Der Anspruch auf den rückständigen Beitrag bleibt hiervon unberührt.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachleistungen und Spenden ausgeschlossen.
5. Eine Wiederaufnahme eines nach förmlichem Ausschluss oder eigener Kündigung ausgeschiedenen Mitgliedes ist nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 7 Vereinsstrafen

Zulässig sind - neben dem Ausschluss (§6 Abs. 3 a) - folgende Vereinsstrafen:

- a) Rüge und Ermahnung,
 - b) Ausschluss von einer oder mehreren Vereinsveranstaltungen,
 - c) befristeter Ausschluss von der Benutzung von Vereinseinrichtungen.
- Über die Verhängung einer Vereinsstrafe entscheidet - nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes - der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Beiträge / Verzehr

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Bei Eintritt auf Probe fällt der anteilige Jahresbeitrag an. Gerechnet wird halbjährlich.
2. Der Beitrag ist auch dann für 1 Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres austritt oder ausgeschlossen wird.
3. Grundwehrdienst - und Zivildienstleistende werden vom Beitrag befreit.
4. Schüler und Studenten zahlen einen ermäßigten Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
5. Der Vorstand kann die Entrichtung des Jahresbeitrages in bis zu 12 gleichbleibenden Raten zulassen. Änderungen können durch die Mitgliederversammlung in Ausnahmefällen beschlossen werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Außergewöhnliche Beiträge und Arbeitseinsätze können von der Mitgliederversammlung beschossen werden.
8. Die Zahlung der Beiträge und des Verzehrs erfolgt grundsätzlich per Bankeinzug, wobei die Abbuchung des Verzehrs quartalsmäßig erfolgen soll.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

- a) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Ihre Aufgaben bestehen in der Entgegennahme von Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichten, der Entlastung und Wahl des Vorstandes, sowie der Beschlussfassung von Anträgen, Satzungsänderungen und dergleichen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 15. Lebensjahr.
- b) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, ferner:
 - wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet, durch die anderen Vorstandsmitglieder kein Ersatzmann bestellt wird und kein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben übernimmt.
 - auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
 - oder wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit als geboten erachtet.
- c) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer bestimmten Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der Absendung der Einladung. Die Berufung der Versammlung muss Gegenstand der Tagesordnung sein.
- e) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§4.1 BGB) ist eine Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Über die Art der Beschlussfähigkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- e) Über die in einer Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- f) Mitglieder mit einem Beitragsrückstand von mehr als 3 Monate haben kein Stimmrecht.

2. Der Vorstand (im Sinn des § 26 BGB)

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden,
 - dem dritten Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart.
- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand sein Amt übernommen hat. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
 - b) Der Verein wird nach außen hin vertreten durch den Vorstand. Zur Vertretung des Vereins nach innen und außen ist der erste Vorsitzende und der 2. Vorsitzende berechtigt. Sollte der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sein, vertritt der 3. Vorsitzende den Verein. Die Tatsache der Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden. Sie sind bei ihren rechtsgeschäftlichen Handlungen an die Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
 - c) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb, Verkauf oder zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 500,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
 - d) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder mit Amtsniederlegung. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen oder aber ein Vorstandsmitglied zu bestimmen, das die Aufgaben des

ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes mit übernimmt. Dieses, die Aufgaben übernehmende Vorstandsmitglied, hat bei Abstimmungen jedoch weiterhin nur eine Stimme.

- e) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandssitzung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Zur Einberufung einer Vorstandssitzung reicht eine Frist von 1 Woche, in dringenden Fällen kann diese Frist unterschritten werden. Die Dringlichkeit muss nicht nachgewiesen werden. Die Einberufung der Vorstandssitzung kann auch telefonisch erfolgen. Es muss in diesem Fall darauf geachtet werden, dass alle erreichbaren Vorstandsmitglieder über den Termin eingeladen werden.
- f) Der Schriftführer hat das Mitgliederverzeichnis und die Protokolle über die Versammlung und Sitzung zu führen und mit zu unterschreiben. Er führt den gesamten Schriftwechsel, sofern er nicht anderen Vorstandsmitgliedern obliegt. Auch hat er die Akten und Bücher des Vereins zu führen. Die angefertigten Protokolle sind auf der nächsten Sitzung zu verlesen. Der Schriftführer gibt für jedes Mitglied jährlich einen Veranstaltungskalender und eine Mitgliederliste aus.
- g) Der Kassenwart erledigt den Zahlungsverkehr des Vereins in Absprache mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Kassenwart hat zur Jahreshauptversammlung Rechnung über das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und vorher den Kassenprüfern vorzulegen. Den Prüfern sind alle Bücher und Belege zur Verfügung zu stellen.
- h) Die zwei Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Prüfer haben sich einmal jährlich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu Protokoll zu geben und in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 10 Vermögen des Vereins

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, zugleich ist über die Verwendung des Vermögens zu befinden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Ems, die es ausschließlich für die Förderung eines karitativen Zweckes zu verwenden hat.

§ 12 Haftung des Vereins

Jede Haftung des Vereins für irgendwelche Schäden oder Unfälle gegenüber Mitgliedern oder Gästen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

ENDE